

**Veränderung von Beteiligungsverhältnissen bei der
tv.gusto GmbH**

Aktenzeichen: KEK 573

Beschluss

In der Rundfunkangelegenheit

der tv.gusto GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Christoph Schneider und
Jörg Schütte, Hohenzollernring 57, 50672 Köln,

– Veranstalterin –

Verfahrensbevollmächtigte: XXX ...

w e g e n

Veränderung von Beteiligungsverhältnissen

hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) auf Vorlage der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) vom 13.07.2009 im Umlaufverfahren am 19.08.2009 unter Mitwirkung ihrer Mitglieder Prof. Dr. Sjurts (Vorsitzende), Prof. Dr. Huber (stv. Vorsitzender), Albert, Dr. Bauer, Prof. Dr. Dörr, Dr. Hege, Dr. Hornauer, Dr. Lübbert, Prof. Dr. Mailänder, Prof. Dr. Schneider, Dr. Schwarz und Prof. Thaenert entschieden:

Die von der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) mit Schreiben vom 13.07.2009 zur Beurteilung nach dem Rundfunkstaatsvertrag vorgelegten Beteiligungsveränderungen bei der tv.gusto GmbH werden nach den Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages über die Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen als unbedenklich bestätigt.

Begründung

I Sachverhalt

1 Gegenstand der Anmeldung

1.1 Die anwaltlichen Vertreter der tv.gusto GmbH („tv.gusto“) haben mit Schreiben vom 30.06.2009 an die LfM geplante Beteiligungsveränderungen angemeldet. Danach wird Marc Pasture als Gesellschafter der Veranstalterin ausscheiden. Die LfM hat die Anmeldung mit Schreiben vom 13.07.2009 der KEK zur medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung vorgelegt.

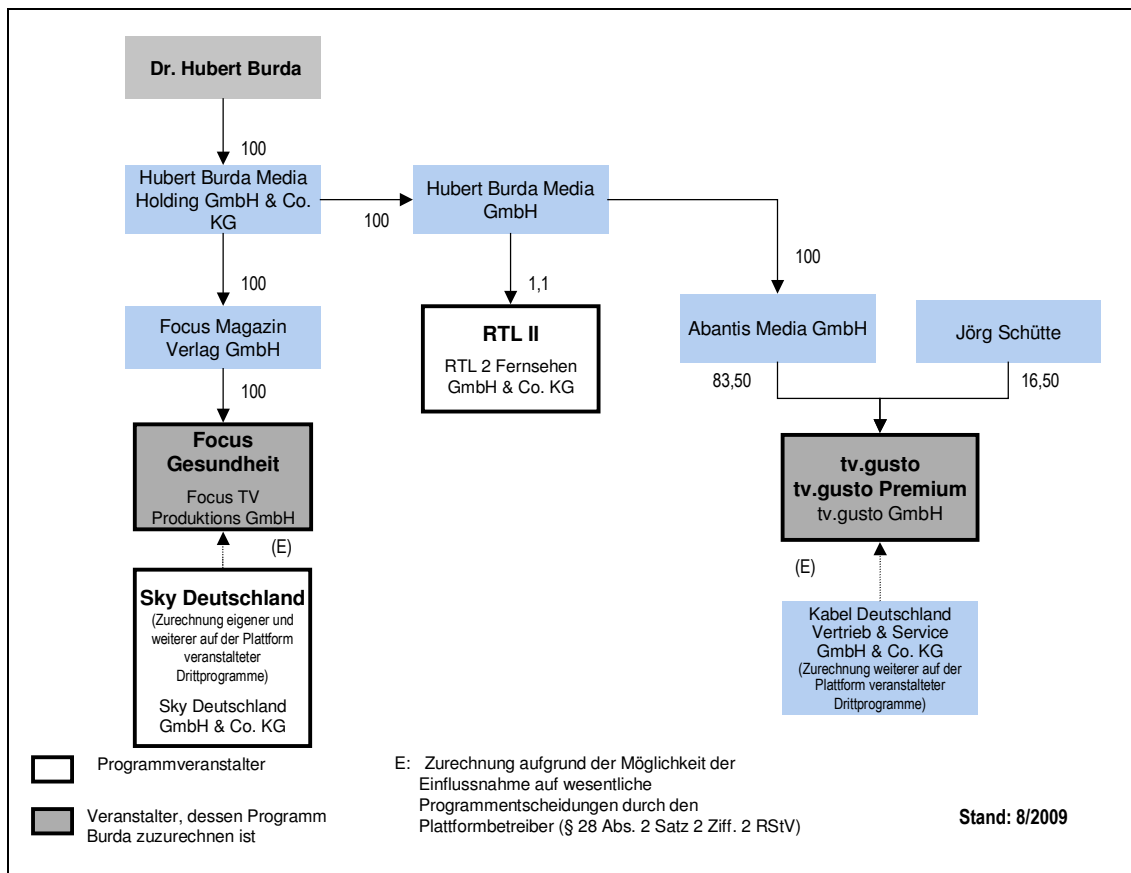
1.2 XXX ...

1.3 XXX ...

1.4 Demnach besteht bei tv.gusto künftig die folgende Gesellschafterstruktur:

Abantis Media GmbH, XXX ...	83,50 %
Jörg Schütte, XXX ...	16,50 %

1.5 Übersicht über die Beteiligungsstruktur nach Durchführung der Veränderung der Beteiligungsverhältnisse:



2 Veranstalter und Beteiligte

2.1 tv.gusto

tv.gusto veranstaltet seit September 2004 aufgrund einer Zulassung der LfM das gleichnamige Spartenprogramm zum Themenkreis Essen und Genießen. Das Programm wird als digitales Pay-TV unter dem Namen „tv.gusto Premium“ sowie als frei empfangbares Programm unter dem Namen „tv.gusto“ ausgestrahlt. Nach Angaben der Veranstalterin im Verfahren Az.: KEK 407 (vgl. Beschluss der KEK i. S. tv.gusto vom 17.04.2007) handelt es sich bei tv.gusto und tv.gusto Premium nicht um verschiedene Programme. Die Programmschemata sind demnach aus den gleichen Sendungen zusammengesetzt, es ergeben sich lediglich zeitliche Verschiebungen, da tv.gusto Premium als Pay-TV keine Teleshopping-Blöcke und keine Unterbrecherwerbung enthält.

tv.gusto Premium wird über die Kabelnetze der Kabel Deutschland Vertrieb & Service GmbH & Co. KG („Kabel Deutschland“), der Kabel Baden-Württemberg GmbH & Co. KG („Kabel BW“) sowie der gemeinsamen Plattform der Unitymedia NRW GmbH und der Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG (zusammen „Unitymedia“) als digitales Pay-TV verbreitet. Die Deutsche Telekom AG („DTAG“) verbreitet tv.gusto Premium über ihre IPTV-Plattform. Ferner ist tv.gusto in den IPTV-Angeboten der HanseNet Telekommunikation GmbH („HanseNet“) und der Arcor AG & Co. KG („Arcor“) enthalten. tv.gusto wird darüber hinaus frei empfangbar unverschlüsselt über den Astra-Satelliten und in einigen Kabelnetzen verbreitet.

Gesellschaftszweck von tv.gusto ist die Veranstaltung von TV-Programmen aller Art XXX ... Die weiteren Veränderungen in dem zwischen den Gesellschaftern maßgeblichen Beteiligungsvertrag und in der Satzung gegenüber dem bisherigen Stand (vgl. Beschluss der KEK i. S. tv.gusto vom 17.04.2007, Az.: KEK 407, I 3.1 und vom 11.03.2008, Az.: KEK 479 I 2.1) sind in der bezeichneten Notarurkunde und deren Anlagen offengelegt.

XXX ...

2.2 Beteiligte

2.2.1 Alleingesellschafterin der **Abantis Media GmbH** (vormals Burda Communities GmbH), München, ist die Hubert Burda Media GmbH, die wiederum zu 100 % im Anteilsbesitz der Hubert Burda Media Holding GmbH & Co. KG („Hubert Burda KG“), Offenburg, steht. Komplementärin der Hubert Burda KG ist die Hubert Burda Media Holding Geschäftsführungs-GmbH; deren Alleingesellschafter und Kommanditist der Hubert Burda KG ist Dr. Hubert Burda.

Eine weitere mittelbare Tochtergesellschaft der Hubert Burda KG, die Focus TV Produktions GmbH, veranstaltet das bundesweite Fernsehspartenprogramm **Focus Gesundheit**, das exklusiv über die Sky-Plattform verbreitet wird. Die Hubert Burda KG hält über die Hubert Burda Media GmbH auch einen Anteil von 1,1 % an der RTL 2 Fernsehen GmbH & Co. KG, die das bundesweite Fernsehprogramm **RTL II** veranstaltet.

Ferner hält der Burda Konzern nach eigenen Angaben noch weitere direkte und indirekte Beteiligungen an landesweiten, regionalen und lokalen Hörfunk- und Fernsehsendern, darunter die Sender ANTENNE BAYERN, FFH, BB Radio und münchen.tv.

Hubert Burda Media ist eines der führenden Verlagshäuser in Deutschland. Zu seinen Zeitschriftentiteln zählen „Bunte“, „Focus“, „Super-Illu“, „Freundin“ und „Freizeit-Revue“. Im Bereich der Programmzeitschriften ist die Burda-Gruppe mit den Titeln „TV Spielfilm“, „TV Today“ und „TV Schlau“ vertreten.

- 2.2.2** Der Gesellschafter **Jörg Schütte** ist mit 50 % der Anteile geschäftsführender Gesellschafter der Passion TV GmbH, die Lizenzen für die Veranstaltung der bundesweiten Fernsehspartenprogramme **Tatz** und **Vivo** hält (vgl. Beschluss der KEK i. S. Tatz und Vivo vom 12.09.2006, Az.: KEK 349). Die Programme sind noch nicht auf Sendung. Jörg Schütte ist auch mit einer Beteiligung von 64 % geschäftsführender Gesellschafter der Carus Media GmbH, eines Anbieters von Beratungs- und Serviceleistungen im Medienbereich. Zudem ist er Geschäftsführer der tv.nrw GmbH & Co. KG.

3 Plattformverträge

Für Einzelheiten zu den Plattformverträgen mit DTAG, HanseNet sowie Arcor vgl. Beschluss der KEK i. S. tv.gusto vom 11.03.2008, Az.: KEK 479, I 3. Zu den Plattformverträgen mit Kabel Deutschland, Kabel BW und Unitymedia s. Beschluss der KEK i. S. tv.gusto vom 17.04.2007, Az.: KEK 407, I 3.

II Verfahren

Die Vollständigkeitserklärung der Veranstalterin, unterschrieben in Vertretung vom Verfahrensbevollmächtigten, liegt vor. Vor der Entscheidung der Kommission wurde der LfM Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

III Medienkonzentrationsrechtliche Beurteilung

1 Bestätigungsvorbehalt

Die Beteiligungsveränderungen sind noch nicht vollzogen. Damit ist der Vorschrift des § 29 Satz 1 und 4 RStV genügt.

2 Zurechnung von Programmen

2.1 tv.gusto wird der Veranstalterin, der Abantis Media GmbH und ihren Obergesellschaften bis zu Dr. Hubert Burda zugerechnet (§ 28 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 RStV i. V. m. § 16 AktG). Ihnen ist darüber hinaus das bundesweite Fernsehspartenprogramm Focus Gesundheit zuzurechnen.

2.2 Durch die Herabminderung der Beteiligung des Gesellschafters Schütte von vormals 31,5 % auf jetzt noch 16,5 % ist ihm das Programm der Veranstalterin nicht länger zuzurechnen. Die an einstimmige Gesellschafterbeschlüsse gebundenen Vetorechte des Gesellschafters Schütte betreffen nicht den Geschäftsbetrieb. Dieser wiederum ist, soweit er über einen gewöhnlichen Umfang hinausgeht, nach Maßgabe einer von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung durch die von der Mitgesellschafterin kontrollierte Gesellschafterversammlung freizugeben. Auch die vertraglich bis 30.06.2012 abgesicherte Stellung des Gesellschafters Schütte als Geschäftsführer der Veranstalterin verschafft ihm keinen einer Kapitalbeteiligung von wenigstens 25 % vergleichbaren Einfluss (§ 28 Abs. 2 RStV).

2.3 Die KEK hat festgestellt, dass die Plattformbetreiberin Kabel Deutschland auf Grundlage der Plattformvereinbarung mit tv.gusto über Einflussmöglichkeiten auf wesentliche Entscheidungen zur Programmgestaltung im Sinne von § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV verfügt und ihr daher das Programm zuzurechnen ist (vgl. Beschlüsse der KEK i. S. tv.gusto vom 18.08.2004, Az.: KEK 222, I 4 und III 2.2, vom 17.04.2007, Az.: KEK 407, III 2.3.1, und vom 11.03.2008, Az.: KEK 479, III 2.3). Für eine Zurechnung nach § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV zu den weiteren Plattformbetreibern (vgl. im Einzelnen Beschlüsse der KEK i. S. tv.gusto, Az.: KEK 407, III 2.3.2 bis 2.3.4, und Az.: KEK 479, III 2.3) liegen keine Anhaltspunkte vor.

3 Vorherrschende Meinungsmacht

3.1 Zuschaueranteile

Nach § 27 Abs. 2 Satz 2 RStV muss die Ermittlung der Zuschaueranteile auf Grund repräsentativer Erhebungen bei Zuschauern ab Vollendung des dritten Lebensjahres nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Methoden durchgeführt werden. In der Regel verwendet die KEK dafür die monatlichen Daten zu den Anteilen der Fernsehsender an der täglichen durchschnittlichen Sehdauer (Zuschauer ab drei Jahren, Mo. – So.). Die Sehdaueranteile werden im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft Fernsehforschung (AGF) laufend von der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) im Rahmen eines Fernsehpanels erhoben. Die AGF/GfK-Fernsehforschung bezeichnet in ihren Veröffentlichungen die Sehdaueranteile als Marktanteile. Die Zuschaueranteile der auf der Sky-Plattform verbreiteten Programme werden von der AGF/GfK-Fernsehforschung nicht veröffentlicht. Für diese Programme werden der KEK Daten aus der Sky-Marktforschung (Grundgesamtheit: 71,3 Mio. Personen ab drei Jahren) zur Verfügung gestellt, die nach Mitteilung des Unternehmens im Prüfverfahren i. S. Premiere, Az.: KEK 271-1, zu den Daten der AGF/GfK-Fernsehforschung in Beziehung gesetzt werden können.

- 3.1.1** Die Veranstalterin teilte mit Schreiben vom 31.07.2009 mit, dass ihr zum Programm von tv.gusto keine AGF/GfK-Zuschaueranteilsdaten vorliegen. Die letzte Erhebung sei von der TNS Emnid Medien- und Sozialforschungsgruppe GmbH im Oktober 2007 im Rahmen einer CATI-BUS-Befragung (Feldzeit: 15.10.2007 bis 23.10.2007) durchgeführt und dabei eine Tagesnetto Reichweite von 213.000 Zuschauern ab 14 Jahren über die Satellitenempfangsebene ermittelt worden. Unter Berücksichtigung der Verteilung der digitalen Empfangsebenen (Satellit: 87 %; Kabel: 13 %) ließen sich für die Verbreitung über Kabel rund 30.000 Zuschauer schätzen. Insgesamt könne für tv.gusto somit eine Tagesnetto Reichweite von 250.000 Zuschauern und mittels Analogieschluss ein Zuschaueranteil von tv.gusto von **0,054 %** geschätzt werden. Die Veranstalterin geht davon aus, dass sich seit der letzten Erhebung der Zuschaueranteil nur unwesentlich verändert hat.

3.1.2 Focus Gesundheit wird auf der Pay-TV-Plattform Sky veranstaltet und bundesweit digital über Satellit (Astra) und Kabelnetze verbreitet. Zum 31.03.2009 verzeichnete Premiere insgesamt 2,371 Mio. direkte Abonnenten (31.12.2008: 2,399 Mio.) (vgl. Pressemitteilungen des Unternehmens vom 16.02.2009 und 14.05.2009). Die Premiere AG teilte im Verfahren Az.: KEK 542/547/548/549/553 für das Jahr 2008 einen Anteil von 1,5 % der über die Premiere-Plattform verbreiteten Programme an der Gesamtfernsehnutzung in Deutschland mit.

Mit Schreiben vom 30.07.2009 teilte die Veranstalterin den für die Berechnung des Zuschaueranteils notwendigen internen Marktanteil für das Programm Focus Gesundheit mit. Nach den Angaben der Sky-Marktforschung lag der Anteil der Zuschauer von Focus Gesundheit, bezogen auf alle Zuschauer des Sky/Premiere-Bouquets ab drei Jahren, im Referenzzeitraum von Juni 2008 bis Mai 2009 bei XXX ... %. Bezogen auf alle Fernsehhaushalte betrug der maßgebliche Zuschaueranteil von **Focus Gesundheit** somit **nur wenig mehr als XXX ... %**.

3.1.3 Kabel Deutschland werden die auf Sendung befindlichen Programme **tv.gusto Premium**, Kinowelt TV Premium, Bibel TV, History, The Biography Channel, Gute Laune TV, Spiegel TV digital, Sat.1 Comedy, kabel eins classics, RCK TV, CLB TV, RLX TV und Jukebox zugerechnet. Einer Pressemitteilung von Kabel Deutschland vom 29.07.2009 zufolge abonnierten zum 30.06.2009 842.100 Kunden die digitalen Programmpakete Kabel Digital Home und Kabel Digital International. Zu den Zuschaueranteilen der auf der Plattform von Kabel Deutschland veranstalteten Programme liegen der KEK keine Angaben vor. In der Referenzperiode von Juni 2008 bis Mai 2009 erreichten die von der AGF/GfK-Fernsehforschung veröffentlichten Zuschaueranteile der Fernsehsender ARD einschließlich ihrer Dritten Programme, ZDF, 3sat, arte, KI.KA und Phoenix sowie Sat.1, ProSieben, kabel eins, N24, 9Live, RTL Television, RTL II, Super RTL, VOX, n-tv, Comedy Central, Das Vierte, DMAX, DSF, EuroNews, Eurosport, MTV, NICK, Tele 5, TV 5 Europe und VIVA einen Zuschaueranteil von insgesamt etwa 96,1 %. Der restliche Zuschaueranteil von ungefähr 3,9 % bezieht sich auf die Programme der Sky-Plattform (ehemals: Premiere-Plattform) (2008: 1,5%) sowie auf eine Vielzahl von Programmen, wie z. B. Astro TV, Teleshoppingkanäle, privates Regionalfernsehen, Offene Kanäle, fremdsprachige Programme und weitere digitale Pay-TV-Programmpakete. Folglich kann davon ausgegangen werden, dass auf die Programmplattform von Kabel Deutschland ein Zuschaueranteil von **deutlich weniger als 2,4 %** entfällt.

3.2 Abschließende Feststellung

Nach dem dargelegten Sachverhalt liegen keine Anhaltspunkte für die Entstehung vorherrschender Meinungsmacht vor, so dass den angezeigten Beteiligungsveränderungen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt nicht entgegenstehen.

(gez.) Sjurts Huber Albert Bauer Dörr Hege
Hornauer Lübbert Mailänder Schneider Schwarz Thaenert